

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Wetzlar vom 30.10.2001, zuletzt geändert am 24.06.2014**

Auf Grund der §§ 5 bis 7, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 3 Satz 1 der bisherigen Satzung wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Mitglieder der Stadtverordnetenfraktionen erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Die §§ 1, 2 und 4 Absatz 7 gelten entsprechend. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (zum Beispiel Fraktionsvorstand, Fraktionsgruppen).

(2) Die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird auf 24 pro Jahr begrenzt. Das Sitzungsgeld wird für Präsenz- und Online-Veranstaltungen gezahlt.“

Nach § 4 Absatz 3 wird nachfolgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die Funktion antreten. Er erlischt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.“

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 5 bis 7.

In Absatz 6 Buchstabe a) neu wird nach dem Wort „den“ die Worte „gemäß Magistratsbeschluss nach“ eingefügt und nach dem Wort „Kommissionen“ die Aufzählungen

- „- Bau-, Umwelt- und Verkehrskommission
  - Kulturkommission
  - Partnerschaftskommission
  - Sportkommission
  - Sozialkommission
  - Kommission Prävention
  - Kommission „Stadtteilbeirat Silhöfer Aue/Westend
  - Kommission „Stadtteilbeirat Niedergirmes“
- gestrichen.

§ 4 Absatz 6 Buchstabe b) entfällt. Die bisherigen Buchstaben c) und d) in § 4 Absatz 6 werden zu den Buchstaben b) und c).

In § 4 Absatz 6 Buchstabe b) neu wird die Aufzählung am Ende um die Worte „- Wetzlarer Interkultureller Rat (WIR).“ ergänzt.

In § 4 Absatz 7 werden nach den Worten „(§ 4 Absätze 1 und 2)“ die Worte „und für Mitglieder der Gremien nach Absatz 6“ neu eingefügt.

Der Wortlaut von § 6 entfällt und wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Schriftführer/innen der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte erhalten eine pauschalierte Abgeltung des monatlichen Fahrkostenaufwandes:

a) Schriftführer/in der Stadtverordnetenversammlung 100,00 €,

b) Stellvertreter/innen 60,00 €,

c) Schriftführer/innen der Ortsbeiräte 25,00 €.

Für städtische Bedienstete, die eine Tätigkeit als Schriftführer/in während ihrer Dienstzeit wahrnehmen, gelten die Sätze 1 und 2 nicht.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wetzlar, 27.12.2021

Der Magistrat  
der Stadt Wetzlar

  
Wagner  
Oberbürgermeister